

Familienrechtliche Schlichtung Frankfurt

1. Personen

„Familienrechtliche Schlichtung Frankfurt“ ist ein Angebot von Dr. Peter Eschweiler und Dr. Rudolf Hartleib.

Wir haben beide bis 2006 als Vorsitzende des 1. bzw. 5. Senats für Familiensachen am Oberlandesgericht Frankfurt am Main gearbeitet. Peter Eschweiler war ab 1981 als Richter im 5. Familiensenat tätig, dann ab 1988 als Vorsitzender des 6. Familiensenats in Darmstadt und ab 1992 als Vorsitzender des 1. Familiensenats. Er ist ausgebildeter Mediator (BAFM). Rudolf Hartleib arbeitete ab 1.7.1977 als Familienrichter am Amtsgericht Frankfurt am Main. Er wechselte 1985 in den 4. Familiensenat und 1993 als Vorsitzender in den 5. Familiensenat.

Auch als Richter haben wir uns vorrangig um einverständliche Regelungen bemüht, weil wir gerade in Familiensachen eine „Deeskalation“ für wichtig halten, und weil es für die Bedürfnisse der Kinder meist besser ist, wenn ihre Eltern den Streit mit einem von beiden akzeptierten Ergebnis und nicht mit einer erstrittenen Entscheidung beenden. Die Erfahrungen aus unserer langjährigen richterlichen Arbeit und unsere darauf beruhenden familienrechtlichen Kenntnisse möchten wir weiterhin nutzbar machen.

2. Vorteile des Schlichtungsverfahrens

Ein gerichtliches Verfahren kann vermieden werden. Es wird eine schnelle Terminierung geboten. Lange vorbereitende Schriftsätze sind in der Regel nicht erforderlich. Die Sache wird möglichst in einem Termin beendet. Bei Gericht „festgefahrene“ Streitigkeiten erhalten einen neuen Impuls.

3. Verfahrensgestaltung

Ein Termin kann von den Parteien allein oder zusammen mit ihren Anwälten wahrgenommen werden. Vor Abschluss einer Vereinbarung können und sollten die Anwälte konsultiert werden (u.U. telefonisch).

Im Rahmen der anerkannten Gütestelle können Verfahren vollstreckbar zum Abschluss gebracht werden.

4. Kosten

Unser Honorar rechnen wir auf Stundenbasis ab. Bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen stellen wir 100 € pro Stunde in Rechnung. Wenn die Leistungsfähigkeit von Parteien es erfordert, kommt auch eine Reduzierung in Betracht.

Findet nur das Güteverfahren statt, entstehen für den Rechtsanwalt die Geschäftsgebühr (VV 2303) und ggf. die Einigungsgebühr (VV 1000). Bei einem Güteverfahren neben einem gerichtlichen Verfahren gilt § 19 Ziff.2 RVG.

5. Kontakt

Dr. Peter Eschweiler
Günthersburgallee 77
60389 Frankfurt am Main
Telefon 069 449793
Telefax 069 4980960
eschweiler@hefam.de

Dr. Rudolf Hartleib
Grauer Stein 2
65929 Frankfurt am Main
Telefon und Telefax 069 316053